

Bek.gem. 2 t. APR. 1951

77E. 1622495. Trix Vereinigte Spielwa-
ren-Fabriken G.m.b.H. Nürnberg. |
Laufrad für Fahrzeuge von elektrischen
Spielzeug- und Modelleisenbahnen.
22. 2. 51. T. 1168. (T. 4; Z. 1)

Gelöscht

eingetr.

Nr. 1622495 * -2.4.51

PATENTANWÄLTE
DR. MAX SCHNEIDER
DR. ALFRED EITEL

NÜRNBERG
Fernsprecher 27361

Bankkonto: Bayerische Creditbank, Nürnberg
Postcheckkonto: Amt Nürnberg Nr. 38305

Dies. Nr. 5928.

NÜRNBERG, den
Königsstraße 60

19. Febr. 1951

An das

Deutsche Patentamt

MÜNCHEN

Deutsches Museum

Wir beantragen die Eintragung eines Gebrauchsmusters auf **ein**
Lauftrad für Fahrzeuge von elektrischen
Spielzeug- und Modelleisenbahnen

für **Firma Trix Vereinigte Spielwaren-Fabriken**
G.m.b.H., Koberger Straße 15

und überreichen anbei

2 ~~xx~~ Antragsdoppel,
eine Beschreibung mit Schutzansprüchen in **3** Ausfertig.
Zeichnung in **3** Ausfertigungen, (**Pausen**)
unsere Vollmacht,
eine vorbereitete Empfangsbescheinigung.

Die amtliche Gebühr von DM 15.— wird mit Postscheck überwiesen.

Patent-Anwälte

Dr. M. Schneider — Dr. A. Eitel

Anlagen


Patentanwalt

PATENTANWÄLTE
 DR. MAX SCHNEIDER
 DR. ALFRED EITEL

NÜRNBERG, den
 Königstraße 60

12. Februar 1951

NÜRNBERG
 Fernsprecher 27361

Bankkonto: Bayerische Creditbank, Nürnberg
 Postscheck-Konto: Amt Nürnberg, Nr. 383 05
 Dr. M. Schneider · Dr. A. Eitel, Patentanwälte

Diess. Nr. 5928.

Trix Vereinigte Spielwaren-Fabriken G.m.b.H.,
Koberger Straße 15

Laufрад für Fahrzeuge von elektrischen Spielzeug-
 und Modelleisenbahnen

Beschreibung:

Die Erfindung bezieht sich auf die Laufräder der Fahrzeuge von elektrischen Spielzeug- und Modelleisenbahnen.

Die Spurkränze solcher Laufräder sind verhältnismässig hoch. Sie müssen den Laufkranz genügend weit überragen, um dem Fahrzeug, namentlich bei Kurvenfahrt, eine ausreichende Führung zu geben. Deshalb entspricht in der Regel das Verhältnis von Spurkranzdurchmesser : Laufkranzdurchmesser nicht dem grösstechnischen Vorbild. Der Spurkranz tritt, weil er den Laufkranz erheblich überragt, auch bildlich sehr stark in Erscheinung. Dadurch wird aber das Aussehen des Fahrzeugs beeinträchtigt. Gerade bei Spielzeug- und Modelleisenbahnen kommt nicht nur auf einwandfreie und zuverlässige Funktion sondern auch auf modellgetreues Aussehen an.

Erfindungsgemäss ist die Ausbildung so getroffen, dass der Spurkranz in dunklerer Farbe gehalten ist als das übrige Laufрад. Er ist vorzugsweise schwarz. Auf diese Weise lassen sich die beiden Forderungen, dass zum Einen die Fahrsicherheit ein-

wandfrei sein muss und dass zum Andern das Aussehen vom Vorbild nicht wesentlich abweichen darf, auf ebenso einfache wie geschickte Weise erfüllen und zwar ohne dass die Laufräder baulich eine Änderung gegenüber bisher zu erfahren brauchen. Es ist nur nötig, den Spurkranz der Laufräder wenigstens aussenseitig schwarz zu halten, z.B. mit einem Überzug zu versehen. Er tritt dann bildlich gegenüber dem übrigen Rad so stark zurück, dass seine Größe nicht mehr unangenehm auffällt. Dies ist namentlich bei Fahrzeugen bedeutsam, bei welchen infolge ihres Aufbaues die Laufräder völlig übersehbar, also nicht ganz oder teilweise überdeckt sind.

Selbstverständlich braucht der Spurkranz nicht in seiner Gänze in dunkler ^{z.B. schwarzer} Farbe gehalten zu sein. Es genügt, einen Aussering gemäss der Erfindung farblich auszubilden, sodass der ohne weiteres sichtbare Spurkranzteil so gross ist wie es in Anbetracht des grosstechnischen Verhältnisses Laufkranzdurchmesser : Spurkranzdurchmesser erwünscht ist.

Auf der Zeichnung ist die Erfindung an einem Ausführungsbeispiel in schematischer Darstellung veranschaulicht. Es sind zwei Laufräder in Fig.1 und Fig.2 in Seitenansicht gezeigt.

Auf der Achse a sitzt das Laufrad, dessen Spurkranz b einen grösseren Durchmesser besitzt als der Laufkranz c. Beim Ausführungsbeispiel nach Fig.1 ist die aussenseitige Ringfläche d, um welche der Spurkranz b den Laufkranz c überragt gänzlich in dunkler Farbe z.B. schwarz, nachtblau o.dgl. gehalten. Beim Ausführungsbeispiel nach Fig.2 dagegen ist nur

ein Teil dieser Ringfläche d mit einem ringförmigen Farb- bzw. Lackauftrag e versehen.

Selbstverständlich kann auch die Rückseite f des Rades, wenigstens im Bereich des überstehenden Spurkranzes b, dunkel- farbig z.B. schwarz gehalten sein, wenngleich es in der Regel genügen wird, wenn die Ringfläche d ganz oder teilweise erfindungsgemäss ausgebildet ist.

Schutzansprüche:

- 1) Laufrad für Fahrzeuge von elektrischen Spielzeug- und Modelleisenbahnen, dadurch gekennzeichnet, dass der Spurkranz in dunklerer Farbe gehalten ist als das übrige Rad, vorzugsweise schwarz ist.

- 2) Laufrad für Fahrzeuge von elektrischen Spielzeug- und Modelleisenbahnen nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der den Laufkranz des Rades überragende Spurkranz nur teilweise dunkler gehalten ist als das übrige Rad.

Fig. 1

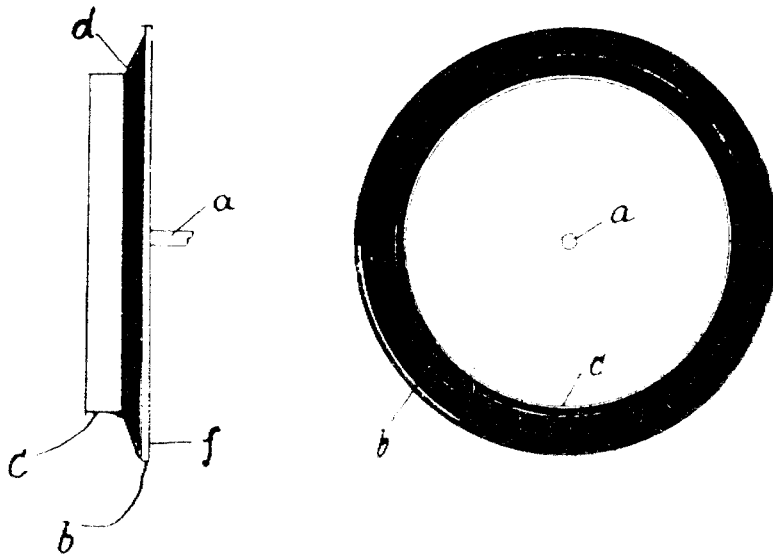


Fig. 2

